

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung

der Stadt Bülach

über die familien- und schuler-
gänzende
Kinderbetreuung

vom 4. April 2018

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 11. Dezember 2017 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Bülach mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zum § 27 Volksschulgesetz (VSG) zu leisten. Leistungsvereinbarungen

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Bülach.

³Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippen- bzw. Hortrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt, Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Stadt keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Abteilung Soziales und Gesundheit den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung oder die Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Stadtbeiträgen anerkennen, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt. Anerkennungen

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind. Anerkennung
Tagesfamilienverträge

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 5

¹ Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Maximal
rabattberech-
tigte Tarife

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 120.00
- Halbtagesplatz: Fr. 80.00
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesbetreuung: Fr. 85.00
- Halbtagesbetreuung: Fr. 68.00
- Morgentisch: Fr. 17.00
- Mittagsbetreuung: Fr. 28.00
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.00
- Ferienbetreuung ganzer Tag Fr. 102.00

² Die Sozialabteilung vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

³ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 6

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter entscheidet der geschäftsfeldverantwortliche Stadtrat mit dem Leiter der Abteilung Soziales und Gesundheit. Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die schulergänzende Betreuung entscheidet die Primarschulpflege.

Verfahren

² Entscheide können innert 30 Tagen beim Gesamtstadtrat angefochten werden.

B. Eltern- und Stadtbeiträge

Art. 7

Gestützt auf Art. 7 BVO wird den Eltern unabhängig von der Rabatthöhe ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet.

Mindestbeiträge

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 36.00
- Halbtagesplatz: Fr. 27.00
- stundenweise Betreuung: Fr. 10.00

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesbetreuung: Fr. 34.00
- Halbtagesbetreuung: Fr. 28.00
- Morgentisch: Fr. 7.00
- Mittagsbetreuung: Fr. 15.00
- stundenweise Betreuung: Fr. 10.00
- Ferienbetreuung ganzer Tag Fr. 41.00

Art. 8

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung Betreuungsrabatte beantragen. Basierend auf dem Arbeits- bzw. Ausbildungspensum ergibt sich der im Anhang festgelegte maximale rabattberechtigte Betreuungsumfang.

Erwerbstätigkeit/Ausbildung

² Als erwerbstätig gelten auch Personen die sich in Ausbildung befinden oder die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen.

Art. 9

¹ Eltern, die Stadtbeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Die Abteilung Soziales und Gesundheit prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Stadtbeiträgen bzw. die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Gesamtstadtrat angefochten werden.

Verfahren

² Die Auszahlung des Stadtbeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer städtischen Einrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Stadtbeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

³ Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Stadt anerkannt hat, werden die Stadtbeiträge von der Abteilung Soziales und Gesundheit gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

Art. 10

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 11

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2018 in Kraft, sofern während der Rekursfrist nach der Publikation keine Rekurse eingehen.

Inkrafttreten

Anhang 1: Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Arbeitspensum

Durchschnittliches Jahrespensum pro Jahr		Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Woche
Alleinerziehendes Elternteil	Zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt ²	
10 % bis 20 %	110 % bis 120 %	Ein Tag
21 % bis 40 %	121 % bis 140 %	Zwei Tage
41 % bis 60 %	141 % bis 160 %	Drei Tage
61 % bis 80 %	161 % bis 180 %	Vier Tage
81 % bis 100 %	181 % bis 200 %	Fünf Tage

Die Module der schulergänzenden Betreuung werden für den rabattberechtigten Betreuungsumfang wie folgt umgerechnet:

Morgentisch = 1/4 Tag

Mittagstisch = 1/4 Tag

Nachmittagsbetreuung = 1/2 Tag

Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung = 1 Tag

² Gemeint sind entweder beide Eltern oder ein Elternteil mit Lebenspartner/in. Als Letztere/r gilt, wer gemeinsame Kinder hat oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt lebt (Konkubinat).

Anhang 2: Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Ausbildungspensum bzw. Ausbildungspensum und Arbeitspensum

Durchschnittliches Ausbildungspensum pro Jahr	Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Woche
50 %	Drei Tage
100 %	Fünf Tage

Eltern, die sowohl eine Ausbildung absolvieren als auch erwerbstätig sind, können die entsprechenden Tage kumulieren. Beispiel: Wer zu 50 % in Ausbildung sowie 20 % erwerbstätig ist, hat einen Anspruch auf Rabatt von einem Betreuungsumfang von vier Tagen.